



# Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Verbandsgemeinderat  
Mittwoch, 25. Mai 2022

Fachbereich 3  
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

# AUSGANGSSITUATION

- Die Landesregierung beabsichtigt, eine Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz durchzuführen. → Koalitionsvertrag 2021 – 2026
- Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet.
- Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können.
- Der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV liegt für sechs Wochen **vom 12. Mai 2022 bis einschließlich 23. Juni 2022** aus.

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

## Exkurs:

Was ist der Unterschied zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G)?

→ **Ziele** der Raumordnung sind zu beachten, d.h. strikt umzusetzen. (Harte Kriterien)

→ **Grundsätze** sind zu berücksichtigen, d.h. einer Abwägung zugänglich. (Weiche Kriterien)

- **Z 163 d/ G 163 k**

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse herausgenommen. Stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz G 163 k.

- **Z 163 g → G 163 g**

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert, mit der Folge der möglichen Zulassung von Einzelstandorten. → Verspargelung

# WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- **Z 163 h**

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe > 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert.

Die Einhaltung des Mindestabstands zu den Baugebieten gilt ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte.

- **Z 163 i**

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können.

- **Z 166 b - neu**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik.

# ANPASSUNGSGEBOT

## **Ab wann müssen die Ziele der 4. Teilfortschreibung beachtet werden?**

- Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung LEP IV wurde am 12.04.2022 durch den Ministerrat grundsätzlich gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöBs freigegeben.
- Damit liegen neue „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vor!
- Flächennutzungspläne dürfen keine gegenüber den verbindlichen LEP-Zielen abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen enthalten. Es gilt die Anpassungspflicht aus dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ werden im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Bereich der ehemaligen VG Bad Sobernheim berücksichtigt.

VIERTE TEILFORTSCHRIBUNG DES LEP IV

**FRAGEN?**